

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Rita Griebhaber, Volker Beck (Köln) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten
und anderen gefährlichen Straftaten
– Drucksachen 13/7163, 13/8586, 13/8989 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Strafrecht kann das Recht der Kinder auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung verdeutlichen helfen. Schwererer sexueller Mißbrauch ist als Verbrechen zu ahnden.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung ist es aber wenig hilfreich, wenn nach Aufdeckung schwerwiegender (Sexual-)Straftaten fast ausschließlich auf die Verschärfung des materiellen Strafrechts gesetzt wird. Durch die Haftbarmachung einiger Extremtäter wird nur allzu leicht die gesamtgesellschaftliche Verantwortung verdeckt, ohne daß sich der Schutz von Kindern nennenswert verbessern würde.

Effektiver Kinder- und Jugendschutz ist primär eine gesellschaftliche und pädagogische Aufgabe. Ohne die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Prävention und – wenn Kinder bereits Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden sind – die Hilfe durch lebenspraktische und jederzeit verfügbare Angebote, wird sich ein wirkungsvoller Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt nicht erzielen lassen.

Der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt muß an vielen Stellen ansetzen und kann nur geboten werden, wenn eine genaue Analyse der Situation stattfindet. Sexueller Mißbrauch im sozialen Nahbereich (Familie, Verwandtschaft, Nachbarn) verlangt andere Schutzmaßnahmen als sexueller Mißbrauch durch sog. Fremdtäter.

Prävention darf sich nicht in dem Bemühen um die Verhinderung einer konkreten Gewalttat erschöpfen, sondern sie muß an den Bedingungen für das Entstehen von Gewalt ansetzen. Das herrschende Konzept von Weiblichkeit und Männlichkeit gehört dringend hinterfragt. Neue Rollenbilder müssen entwickelt und gestärkt werden. Dazu gehört wesentlich Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die das Recht von Mädchen und Jungen auf

Selbstbestimmung zum Thema hat. Die Verantwortlichkeit der Täter muß klar benannt werden.

Neben der Bereitstellung von Räumen, in denen Kinder und Jugendliche Gelegenheit haben, Gewalterfahrungen anzusprechen, gehört zur Prävention wesentlich die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Kindern. Das beinhaltet das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ebenso wie den Anspruch auf eine eigene Vertretung vor Gericht, wenn es erforderlich ist, aber auch Beteiligungsrechte im unmittelbaren Lebensumfeld wie Schule und Freizeit.

Wichtig ist, Kinder zu einem verantwortlichen Umgang mit Sexualität zu erziehen. Die angstfreie körperliche und seelische Entwicklung ist Voraussetzung dafür, eigene Grenzen im Umgang mit dem Körper zu setzen und diese Grenzen auch gegenüber anderen durchzusetzen: Kinder müssen lernen, daß sie „Nein“ sagen dürfen. Nur wenn Kinder zu selbstbewußten Menschen erzogen werden, können sie sowohl körperlich als auch geistig besser in die Lage versetzt werden, sexuelle Übergriffe abzuwehren. Dies ist eine Aufgabe, die von allen Sozialisationsinstanzen wie Elternhaus, Kindergarten und Schule wahrgenommen werden kann und muß.

So verstandene Prävention kann nur dann greifen, wenn Kinder in allen Bereichen ihres Lebens als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten wahrgenommen werden.

Prävention darf auf keinen Fall bedeuten, daß Kindern die Verantwortung für ihren Schutz aufgebürdet wird. Auch Mädchen und Jungen, die informiert und selbstbewußt sind, haben nicht unbedingt die Chance, durch eigene Kraft den sexuellen Mißbrauch abzuwehren bzw. zu beenden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Erwachsenen und bei der Gesellschaft.

Neben Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern, ist auch die qualifizierte Betreuung der Opfer nach der Tat erforderlich. Kinder, die in der Familie oder in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalterfahrungen gemacht haben, benötigen zusätzlich Beratungsangebote, die ihnen dabei helfen, mit dem schweren Vertrauensbruch in ihrem Leben umzugehen. Da Kinder häufig erst als erwachsene Frauen und Männer in der Lage sind, sich mit der in der Kindheit erlebten sexualisierten Gewalt und deren Traumata auseinanderzusetzen, müssen auch für diese Frauen und Männer geeignete psychosoziale Angebote und Therapiemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs und Ergreifen entsprechender Maßnahmen – ggf. in Absprache mit den Ländern – folgende Bereiche neu zu regeln:

1. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung festzuschreiben.
2. Die Vorschriften über die Zuweisung der Ehewohnung (§ 1361 b BGB) sind neu zu fassen. Die Neufassung sollte ins-

besondere beinhalten: die gesetzliche Verankerung einer Beweiserleichterung für Mißhandlungsfälle, die Ausweitung der Vorschrift auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, die automatische Absicherung der Wohnungszuweisung mit Schutzanordnungen, die Regelung einer effektiven Sanktion bei Bruch der Anordnung.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Anwendung des § 1666 BGB (Schutz von Kindern durch Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohles) in der Praxis vorzulegen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag zu berichten, wie die Möglichkeiten der Herausnahme von Kindern aus der Familie und ihrer Unterbringung während eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens angewendet werden und wie ggf. die Vorschriften so zu verbessern sind, daß dem Schutz der Kinder vor fortgesetztem Mißbrauch allererste Priorität eingeräumt ist.
5. Kinder sind durch gezielte und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, daß sie das Recht haben, sich jederzeit kostenlos und ohne Wissen ihrer Eltern an das Jugendamt zu wenden und dort Beratung zu erhalten, insbesondere bei Mißhandlung und Mißbrauch.
6. Die Bundesregierung wird darum gebeten, gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten zu suchen, wie Beratungsangebote für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgebaut und abgesichert werden können.
7. Es ist ein kostenloses Notruftelefon mit bundesweit einheitlicher Nummer zu errichten.

Bonn, den 12. November 1997

Rita Griebhaber

Volker Beck (Köln)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

